

Stellungnahme zur Werbung von Bar xxx

Die im Plakat beworbene Bar ist ein Etablissement, in dem „knisternde Erotik bei Go-Go Striptease und Livemusik“ den „grauen Alltag vergessen“ lassen soll; der Text auf der Homepage verheißt des Weiteren „Relaxen“ in Separees und „vielleicht ein bisschen mehr ...“

Das offenbar illegal unmittelbar in der Nähe von Schulen und Kindergärten angebrachte Plakat zeigt zwei in Reizwäsche bekleidete Frauen in hochhackigen Schuhen, die um eine Pole-Stange gruppiert sind und den (männlichen) Adressaten mit herausfordernd aufreizendem Blick dazu motivieren sollen, vom Angebot der Bar xxx Gebrauch zu machen.

Werbung für sexuelle Dienstleistungen ist nicht an sich unzulässig. In der vorliegenden Werbung ist der Akzent primär auf das erotische Tanzen gelegt und weniger auf die darüber hinaus angebotenen Leistungen der Bar xxx. Für die Frage der Beurteilung nach dem Selbstbeschränkungskodex ist festzuhalten, dass die Frauen zwar in aufreizenden Posen abgebildet sind, doch keine Gestaltungselemente vorkommen, welche die Würde der Frauen verletzen. Dies wäre etwa der Fall, wären die Darstellungen „entpersonalisiert“ – z.B. durch Bildausschnitte, auf denen die Frauen keine Köpfe oder keine Gliedmaßen haben; weiters wäre dies der Fall, wären die Frauen in Haltungen besonders anzüglicher sexueller Provokation, der Unterwürfigkeit oder Hilflosigkeit dargestellt oder gar in einer Art, die suggeriert, den Frauen Gewalt anzutun. Gleichwohl ergibt sich selbst bei der relativ zurückhaltenden Gestaltung der Werbung der Eindruck, dass die Frauen Objekte männlich heterosexueller Lustbefriedigung und dazu da sind, als sexuelle Gespielinnen zu fungieren. Vor diesem Hintergrund ist die Platzierung der Werbungen in Wohngebieten und in unmittelbarer Nähe von Schulen und Kindergärten unzulässig; sie stellt einen Verstoß gegen das Konfrontationsverbot in Art. g. letzter Satz des Ethikkodex dar.

Der Antisexismusbeirat regt daher an, die Firmenleitung des werbenden Unternehmens aufzufordern, in Hinkunft auf den gebotenen Konfrontationsschutz Bedacht zu nehmen. Die Verortung der Werbung in Wohn-, Schul- und Kindergartengebieten ist zu stoppen; die Firmenleitung möge für ihre Werbungen Medien wählen, die schwerpunktmäßig von Menschen frequentiert werden, welche an sexuellen Dienstleistungen interessiert sind.

Entscheidung:

Der Österreichische Werberat spricht im Falle des beanstandeten Plakats des Unternehmens Bar xxx, die Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelner Sujets sensibler vorzugehen aus.